



Herzlich willkommen!

**Ölspurbeseitigung auf Verkehrsflächen
Fachvortrag am 27.02.2019
Landkreis Spree-Neiße**

Inhalt

Ihr Referent: Uwe Neubauer

- Die Ölspurbeseitigung aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht
- Hinzuziehung privater Dienstleister, Formen der Auftragsvergabe und -erteilung
- Haftungs- und Anspruchsgrundlagen unter dem Aspekt des Schadenersatzes
- Anspruchsdurchsetzung und Nachweisführung im Streitfall
- Differenzierung öffentliches und ziviles Recht, Werkvertrag und Abtretung





Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Zahlen

Verschiedene Quellen nennen je nach Erfassungsmethode sehr unterschiedliche Größen.

Statistisches Bundesamt (StaBu) – Unfallstatistik 2017

1.285 polizeilich erfasste Unfälle mit Austritt von WGK-Stoffen ausschließlich aus Betriebsstofftanks mit 23,2 % am Gesamtvolumen (Eintrag von WGK-Stoffen in die Umwelt, Menge 179,1 m³); 475 Verletzte, 1 Toter durch Verunreinigung der Straße mit ausgeflossenem Öl

Straße und Autobahn 9/2015 - lt. Schätzung der Feuerwehren ca. 10.000 „Ölspuren“ in Deutschland p. a. (*Dipl. Ing. Herrmann Wirtz*)

ÖlschadenAssistance (ÖlAss) – 8.629 Unfälle auf Ölspuren mit 10.774 Personenschäden von anno 2000 bis 2012 (*nach Auswertung StaBu-Unfallstatistiken*)



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Der wirtschaftliche Gesamtschaden

... kann allenfalls geschätzt, aber nicht exakt beziffert werden. Spezifische, klar abgegrenzte Erhebungen zum volks- und privatwirtschaftlichen Gesamtschaden durch Ölspuren sind hier nicht bekannt.

Gesichert ist: Die Beseitigung von Betriebsmittelaustritten im Straßenverkehr verursacht auf allen Ebenen der privaten und öffentlichen Wirtschaft jährliche Gesamtkosten in mindestens zweistelliger Millionenhöhe. Sie stellt damit eine relevante Positionen für öffentliche Haushalte und das Schadenvolumen der KH-Versicherungswirtschaft dar, Nachhaltigkeitsaspekte, Prozesskosten, Forschungsvorhaben etc. nicht eingeschlossen.

Geschätztes Jahresmittel der Beseitigungskosten gewerblich/öffentlich für BLT und KH-V der Jahre 2015 bis 2017 ca. 45 bis 70 Mio. € p. a.. – (*Hochrechnung Ölspurring GbR 2017*)

Im fachlichen Umfeld und beteiligten Kreisen kursieren sowohl niedrigere, als auch um ein mehrfaches höhere Zahlen, die aber nicht objektiv belegt sind.

Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Störung des öffentlichen Verkehrs

Die Beaufschlagung der Fahrbahn mit Betriebsstoffen, regelmäßig Öl, Kohlenwasserstoffe oder ölhaltige Verbindungen verursacht eine Herabsetzung der Fahrbahngriffigkeit.

Sie stellt eine Gefahr für die Verkehrssicherheit und damit eine Störung des Verkehrs im Sinne der StVO, bzw. einen Verstoß gegen FStrG bzw. StVG dar.

Darin sind i. S. des BGB und/oder StGB u. U. auch unerlaubte und/oder strafbare Handlungen des Störers bzw. Verursachers zu erkennen.



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Eingriff in das Vermögen des Eigentümers

Dr. Dipl. Ing. Peter Gauer zu substantziellen Schäden:

„Die Beaufschlagung einer Fahrbahnoberfläche mit Öl bzw. kraftstoffhaltigen Betriebsmitteln von Kfz. führt für den Fahrbahnbelag wegen der chemischen Verwandtschaft von Öl oder Diesel und dem im Belag enth. Bitumen zu einer lokalen, oberflächennahen Aufweichung mit der Folge einer Instabilität der eingebundenen Splittkörner. Dies kann bei Kurvenfahrten oder einem bremsbedingten Eintrag von Horizontalkräften in die Oberfläche zu einem erhöhten Verschleiß im Bereich der betroffenen Stelle und damit zu einem Ausgangspunkt für weitere Belags- und Konstruktionsschäden führen.“

(Sachverständigengutachten Institut Dr. Gauer vom November 2012)



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Die Ölspur, Gefahr und Schaden

Bei der Verunreinigung von Verkehrsflächen mit Betriebsstoffen durch Kraftfahrzeuge gibt es immer einen Geschädigten und einen ersatzpflichtigen Schädiger.

- **Geschädigte/r = der Eigentümer der Straße und/oder Dritte**
(ggf. Träger der Baulast; sonst. Geschädigte, Verletzte)
- **Schädiger/Störer = (i. d. R.) Halter oder Betreiber**
des Kfz oder der im Verkehr befindlichen Anlage

Dem Geschädigten steht grundsätzlich Ersatz für den, zur Beseitigung des Schadens erforderl. Aufwand zu. Maßgebliche Quellen zivilen Rechts zur Ölspurbeseitigung auf Verkehrsflächen sind u. a. StrG, StVG, BGB, ZPO und/oder des öffentlichen Rechts zum Kostenersatz der handelnden Behörden u. a. FStrG, StrG- und FWG der Länder, VwGO und mitgeltende Gesetze und Verordnungen.



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

§ 42 Straßengesetz (StrG)

Beseitigung von Verunreinigungen und Gegenständen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Werden entgegen dieser Bestimmung oder entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Gegenstände oder Verunreinigungen von dem hierfür Verantwortlichen nicht unverzüglich beseitigt oder ist dieser zu einer alsbaldigen Beseitigung nicht in der Lage, so kann die Straßenbaubehörde, die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen.

§ 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlass des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.





Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Handlungsempfehlungen, -richtlinien und fachliches Ermessen

Die Entscheidung des Verantwortlichen vor Ort soll am Ende in Übereinstimmung mit allen Handlungsempfehlungen immer zur Erreichung der definierten Schutzziele führen :

- **Herstellung der Verkehrssicherheit**
= Beseitigung von Gefahren und Sicherheits-/Haftungsrisiken
(Verkehrs- und Strafrecht)
- **Ausschließen/Minimierung der Umweltgefahr**
= Vermeidung von Wasser- oder Bodenverschmutzung
(Umwelt- und Abfallrecht)
- **Schutz der Bausubstanz**
= Vermeidung von Sach- und Vermögensschäden
(Schaden-, Schuldrecht)



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Die Beseitigung von ausgetretenen Betriebsmitteln auf Verkehrsflächen ist weder Rettung noch Gefahrenabwehr oder Brandbekämpfung und damit auch nicht Aufgabe der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes.

Unterhaltsreinigung

Die Beseitigung von Verunreinigungen, die über das nutzungsbedingt übliche Maß hinausgehen, ist nicht Bestandteil des Straßenunterhalts.

Personal, technische Ausstattung und Infrastruktur

Bauhöfe, Meistereien und viele Feuerwehren sind für bestimmte Schadensprofile technisch und personell gar nicht (mehr) ausgestattet.

Maßstab des Handelns der Verantwortlichen

Wer verantwortlich ist, muss handeln! Das heißt, der Verantwortliche ist berechtigt und verpflichtet in seinem Aufgabenbereich Entscheidungen n. pflichtgemäßem fachlichen und eigenem Ermessen über Maßnahmen zu treffen.

Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Handlungsempfehlungen, -richtlinien und fachliches Ermessen

DWA Merkblatt 715 Ausgabe 2017 und Kommentar

(Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)

- keine gesetzliche Norm oder Verordnung
- Bestandteil vieler Rahmenverträge und LV bei öffentlichen Vergaben
- Ausgabe 2017 ein Rückschritt ; ohne Kommentierung über weite Teile unklar und vage

Das DWA-M 715 gibt zur Erreichung der definierten Schutzziele verhältnismäßig vage Empfehlungen.

Es nimmt dem Verantwortlichen vor Ort die Entscheidung nach eigenem Ermessen nicht ab!



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Handlungsempfehlungen, -richtlinien und fachliches Ermessen

Die roten Hefte – Ölschadenbeseitigung auf Verkehrsflächen

(Kohlhammerverlag Stuttgart, Band 223)

- keine gesetzliche Norm oder Verordnung
- sehr umfassende und gut verständliche Darstellung des Gesamtkomplexes Ölspur inklusive Rechtsgrundlagen mit Haftung, Zuständigkeiten etc.
- letzte Ausgabe 2015 u. a. mit Bezug auf DWA M 715 (2007!)

Der Band richtete sich ursprünglich an die Feuerwehren, ist aber wegen seiner ausführlichen Darstellung des Gesamtkomplexes für alle Entscheider und Verantwortliche hilfreich.

Aber: Auch die roten Hefte nehmen dem Verantwortlichen die Ermessensentscheidung nicht ab.



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Handlungsempfehlungen, -richtlinien und fachliches Ermessen

LTwS-Nr. 27 – Hier: Anforderungen an Ölbinder

(Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe Umweltbundesamt; 1999)

- Behördliche Richtlinie, jedoch kein Gesetz, aber nach wie vor gültig(!)
- behandelt im Wesentlichen die Anforderungen an Bindemittel, Barrieren, Behandlung und Transport
- legt zur sicheren Wiederherstellung 80% des urspr. Gleitreibwiderstandes (Ausgangsgriffigkeit) fest

Übrigens: *Bindemittel sind feste Stoffe, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienen und nach Gebrauch aufgenommen und entsorgt werden können. Dagegen ist ein Einsatz von oberflächenaktiven Stoffen und Stoffgemischen, welche zur Dispergierung von Öl auf Binnengewässern verwendet werden, aus der Sicht des Beirats LTwS umweltbelastend, verstößt gegen geltendes Recht und wird daher nur in wenigen Ausnahmesituationen (Notfall) zur Gefahrenabwehr genehmigt.*
(Hinweis S.4 LTwS 27, Juni 1999)



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht



Schutzziele und Ermessen



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Schutzziele und Ermessen



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht



Schutzziele und Ermessen



Die Ölspur aus allg. wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Schutzziele und Ermessen

Für Folgeschäden bzw. die Kosten in einem solchen Fall haftet nicht mehr der eigentliche Schädiger oder Verursacher, sondern derjenige, der die erste Maßnahme durchgeführt hat.



Allgemeine Maßnahmen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Gefahren-/Unfallstelle absichern Grundsätzlich Brandschutz sicherstellen Überprüfung Explosionsgefahr Leckstellen abdichten Restinhalt des beschädigten Behälters umpumpen | <ul style="list-style-type: none"> Wälle bilden zur Verhinderung der Ausbreitung Kanaleinläufe durch Abdecken schützen Zuständige Wasserbehörde und Anlagenbetreiber umgehend benachrichtigen! Straßengraben und abschüssige Bereiche absperren |
|--|---|

Ermessensentscheidung: Was tun? (gem. Gegebenheiten vor Ort)

- Ölbindemittel auf die ölverschmutzte Fläche aufbringen
Mechanisches Einarbeiten des Ölbindemittels
- Aufnahme des kontaminierten Ölbindemittels
(Nicht auf der Straße oder am Straßenrand belassen!)
- Falls notwendig, Maßnahmen wiederholen
- Kontaminierte Ölbindemittel in verschließbare Behälter füllen. Ölverschmutztes Bindemittel ist gefährlicher Abfall! Beförderung und Entsorgung nur durch Fachfirmen!

Einsatz von Ölbindemitteln

- Reinigung der Fahrbahn mit/ohne Einsatz von Tensiden und Aufnahme des Gemisches
- Manuelle Nachreinigung an schwer zugänglichen Stellen
- Falls notwendig - Maßnahmen wiederholen
- Öl-Wasser-Tensid-Gemisch fachgerecht entsorgen
- Ggf. kontaminierte Ölbindemittel in verschließbare Behälter füllen. Ölverschmutztes Bindemittel ist gefährlicher Abfall! Beförderung und Entsorgung nur durch Fachfirmen

Maschinelle Ölspurbeseitigung

Ermessensentscheidungen: Maßnahme erfolgreich?

NEIN

JA

JA

NEIN

Maßnahmen abgeschlossen

(Quelle: DWA e. V. Kommentar zum Merkblatt DWA-M 715 März 2018)

Hinzuziehung priv. Dienstleister

Beauftragung durch den Verantwortlichen

- **Beauftragung:** Ein privater Dienstleister sollte regelmäßig entweder vom Schädiger/Verursacher selbst bzw. dem Kfz-Halter oder vom geschädigten Eigentümer bzw. Baulastträger oder einem bevollmächtigten Vertreter beauftragt werden.
- **Rahmen- oder Dienstleistungsvertrag:** Sofern auf vertraglicher Grundlage oder freihändig beauftragt wird, sind die Alarmierungs- bzw. Auftragskette und Vollmachten sowohl vertraglich als auch innerbehördlich zu regeln.

Regeln Sie Befugnisse und Vollmachten!

Ungeregelte Befugnisse und/oder Auftragsgrundlagen führen regelmäßig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, die eigentlich sehr gut vermeidbar sind.



Hinzuziehung priv. Dienstleister, Formen der Auftragsvergabe

Formen der Auftragsvergabe

- **Rahmen- und Dienstleistungsvertrag nach förmlichem Vergabeverfahren**
 - öffentliche Ausschreibung/Wettbewerb (gem. VOL ,GWB, UVgO, LHGe)
 - beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- **Beschränkte Ausschreibung mit Aufforderung**
 - Vergabe nach Aufforderung einer best. Zahl von Anbietern zur Teilnahme
- **Verhandlungsvergabe gem. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**
 - gemäß §§12 ff. UVgO zugelassenes Verfahren zur direkten Verhandlung mit Lieferanten (ergänzt durch die Landeshaushaltsgesetze (LHG))
- **freihändige Beauftragung ohne förmliches Verfahren**
 - bei Einzelbezug von L.u.L unterhalb eines festgesetzten Auftragswertes
 - unvorhersehbarem Bedarf, besonderer Umstände und Eilfertigkeit

Verfahrensmaßgeblich sind Auftragswert, Grund und Art des Bezuges.



Haftungs- /Anspruchsgrundlagen unter dem Aspekt d. Schadenersatzes

Zur Erinnerung: Bei Umweltschäden auf Verkehrsflächen durch den Kraftverkehr gibt es immer einen Geschädigten und einen ersatzpflichtigen Schädiger.

- **Geschädigter = der Eigentümer der Straße**
(ggf. vertreten durch den Träger der Baulast)
- **Schädiger = i. d. R. Halter oder Betreiber des Verursacherfahrzeugs oder der, im Verkehr befindlichen, Anlage**

Der Anspruch auf Schadenersatz bedarf immer eines Grundes. Bei Ölspuren ist dies die nachweisliche Schuld des Schädigers (auch Verursacher oder Störer).

Der Geschädigte hat ein Recht auf die Wiederherstellung seines Eigentums in einen Zustand, der dem vor dem Eintritt des Schadenereignisses entspricht. Veranlasst er die Beseitigung selbst, steht ihm Ersatz für den dazu nötigen Aufwand in Höhe des erforderlichen Geldbetrages zu (§249 BGB).





Anspruchsdurchsetzung und Nachweisführung im Streitfall

Dem Anspruchsteller (Geschädigten) obliegt die Beweislast!

Die Zahl gerichtlicher Streitigkeiten über Ölspurbeseitigungskosten ist insgesamt rückläufig, allerdings regional unterschiedlich. Gut $\frac{3}{4}$ aller Schäden werden inzwischen ohne größere Auseinandersetzungen direkt oder über Plattformen reguliert.

Versicherungen sind nicht per se „böswillig“. Sie haben als Leistungspflichtige legitime Interessen und Rechte. Ebenso haben Anspruchsteller auch Pflichten!

Wer Ansprüche stellt, muss diese schlüssig begründen und im Falle einer gerichtlichen Beweisaufnahme zweifelsfrei belegen.

Sowohl öffentliche als auch zivile Ansprüche scheitern regelmäßig durch:

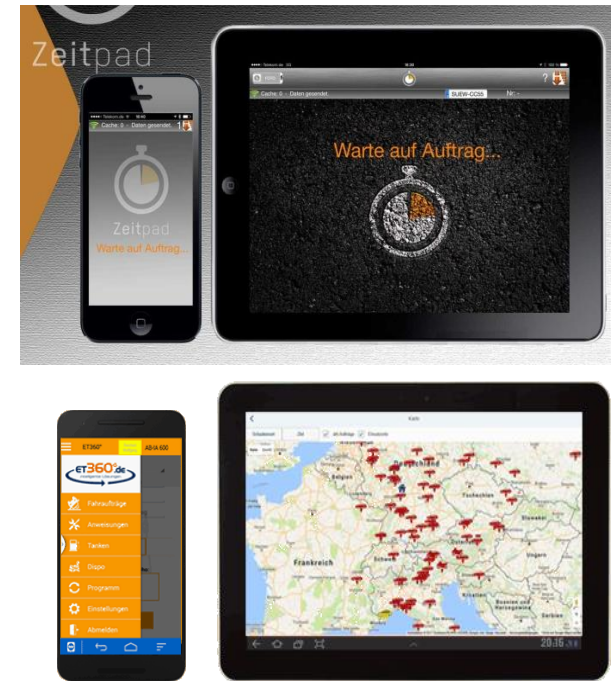
- Mangelhafte vertragliche Regelungen (Vollmachten/Vergütung)
- Formfehler (Ersatzbescheid)
- Fehlende Legitimation (Vertrag/Faktura)
- Falscher Rechtsweg (Schadenersatz/Ersatzvornahme)
- Lückenhafte Dokumentation (unangemessener / nicht nachvollziehbar. Aufwand)

Anspruchsdurchsetzung und Nachweisführung im Streitfall

Digitale Dokumentationstools wie ET 360°, Zeitpad usw. sind beweisicher, und haben die Zahl der Gerichtsverfahren mehr als deutlich reduziert!

Grundsätzlich festzuhalten sind:

- Ort und Zeitpunkt
- Verursacher, Zeugen (Einsatz- oder Polizeiprotokoll)
- Art und Umfang (Lichtbilder mit Referenzpunkten)
- Bericht (zum Hergang und d. getroffenen Maßnahmen)
- Nachweise zur Ausführung (Bilder, Abnahmeprotokoll)
- Erzeugte Mengen und Massen (Abfälle), Entsorgungsnachweise gem. eANV im Zentralregister d.LMU/BMU.



Freihändig oder rahmenvertraglich: Verpflichten Sie Ihre Dienstleister zum Schutz Ihrer eigenen Ansprüche zur adäquaten Dokumentation.

Differenzierung öffentliches/ziviles Recht

Die Abgrenzung von zivilem und öffentlichem Recht ist im Bezug auf die Ölspurbeseitigung sehr komplex und nicht trennscharf vorzunehmen. Öffentliche und zivile Ansprüche stehen zwar gleichberechtigt nebeneinander, jedoch unterscheiden sich die Anspruchsgrundlagen und Rechtswege bei der Durchsetzung erheblich.

Schadenersatz zivilrechtlich

- Pflicht des Schädigers zum Ersatz
- Anspruch des Geschädigten auf Restitution

Rechtsquellen regelmäßig: FSG, StVG, BGB, StGB, ZPO u. w.

Kostenersatz verwaltungsrechtlich

- Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen
- Anspruch der öffentlichen Hand auf Kostenersatz

Rechtsquellen regelmäßig: VwVfG , FstrG des Bundes u. d. Länder, BrandSchG der Länder, Verordnungen, Ordnungen und Satzungen , VwGO u. w.



Differenzierung öffentliches/ziviles Recht

BGH, Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12 - Leitsätze

a) Die Möglichkeit eines Kostenersatzes nach § 7 Abs. 3 FStrG schließt zivilrechtliche Schadenersatzansprüche n. § 7 Abs. 1 StVG oder § 823 Abs. 1 BGB nicht aus.

b) Bei einer zu beseitigenden Verschmutzung der Fahrbahn besteht für die zuständige Straßenbehörde ein weites Entscheidungsermessen.

c) Hinsichtlich des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages genügt der Geschädigte regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast durch Vorlage der Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger reicht dann nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen.

Achtung: Das befreit den Geschädigten nicht von der Schadenminderungspflicht – allerdings auch nur im Rahmen seiner Einfluss- und Kenntnismöglichkeiten und der *subjektbezogenen* Schadensbetrachtung.



Differenzierung öffentliches/ziviles Recht

Normen zum Leitsatz des BGH Urteils VI ZR 528/12

§ 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) *Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entst. Schaden zu ersetzen.*

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht

(1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

§7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) - Gemeingebrauch

(3) *Wer eine Bundesfernstraße aus Anlass des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.*



Werkvertrag

Vergütung

§ 631 BGB Werkvertrag

- (1) *Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.*

Das Fehlen einer wirksamen Vergütungsvereinbarung im Moment der Auftragserteilung führt zwangsläufig zur Anwendung von §632 BGB.

§ 632 BGB Vergütung

- (1) *Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.*
- (2) *Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.*

Die Anwendung des §632 führt regelmäßig zur mehr oder weniger erfolgreichen Versuchen, durch Sachverständigengutachten eine *übliche* Vergütung zu ermitteln.



Werkvertrag

Abnahme

§ 640 BGB Abnahme (1; Satz 1)

(1) ¹ Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

§ 641 BGB Fälligkeit der Vergütung (1; Satz 1)

(1) ¹ Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten.

Grundsätzlich begründet erst die Abnahme des Werkes den Anspruch auf Leistung des Werklohns (es sei denn, sie ist ausgeschlossen). Die Abnahme kann innerhalb von Fristen erfolgen oder als erfolgt gelten, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen nicht erfolgt. Einer Abnahme kommt es auch gleich, wenn ein gereinigter Bereich vom Auftraggeber (desser Vertreter) wieder für den Verkehr freigegeben wird.

Der Werklohnanspruch ist abtretbar – auch von der öffentlichen Hand.



Abtretung

§ 398 BGB Abtretung

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden. Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Ein Abtretungsvertrag muss hinreichend bestimmt, zumindest bestimmbar sein.

Auf die Beseitigungskosten einer Ölspur und den Werklohnanspruch des privaten Dienstleisters bezogen muss ein Abtretungsvertrag zwingend folgendes beinhalten:

- Name der abtretenden Partei (Zedent)
- Name der annehmenden Partei (Zessionar)
- Ort, Zeit, Art und Grund (Schadensereignis) der Leistung/Forderung
- Erklärung des Zedenten, dass er die Forderung abtritt
- Erklärung des Zessionars, dass der die Abtretung annimmt

Die Angabe eines Geldbetrages im Abtretungsvertrag selbst ist nicht erforderlich.





- Ende -

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**